

Vertreterversammlung des Versorgungswerks

Wahlvorschläge zur Wahl der Versorgungswerks sind bis 31. Juli möglich

Die Vertreterversammlung ist das oberste und ausschließlich mit Berufsangehörigen besetzte Beschluss- und Kontrollorgan des Versorgungswerks der Architekten (VwdA). Die vierjährige Amtsdauer endet am 31. Dezember 2023. Deshalb findet vom 1. bis 31. Oktober die Online-Wahl der Mitglieder der neuen Vertreterversammlung statt – eine alternative Briefwahl ist bis spätestens 18. September zu beantragen. Die Wahlunterlagen, die auch den Antrag auf Briefwahl beinhalten, werden Ende August versandt.

Nach § 5 Abs. 1 der Satzung des VwdA besteht die Vertreterversammlung insgesamt aus 19 Mitgliedern aus dem Teilnehmerkreis des Versorgungswerks: 13 Mitglieder für die Architektenkammer Baden-Württemberg, drei Mitglieder für die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein und drei Mitglieder für die Hamburgische Architektenkammer. Durch den Landesvorstand der Architektenkammer Baden-Württemberg werden davon sechs Mitglieder, durch den Vorstand der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein sowie durch den Vorstand der Hamburgischen Architektenkammer je ein Mitglied bestellt.

Neben den bestellten Vertreterinnen und Vertretern sind durch Wahl getrennt für Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Hamburg zu wählen:

- sieben Mitglieder für Baden-Württemberg
- zwei Mitglieder für Schleswig-Holstein
- zwei Mitglieder für Hamburg

Eine gleich große Zahl von Stellvertretenden wird in gleicher Weise gewählt bzw. bestellt.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Dies sind Teilnehmer nach § 11 Satzung des VwdA, freiwillige Teilnehmer nach § 15, Altersruhegeldempfänger nach § 27 und Empfänger einer Berufsunfähigkeitsrente nach § 26 Satzung des VwdA. Die durch die Kammern bereits bestellten Vertreter:innen und Stellvertreter:innen sind von der Wahlliste ausgeschlossen und somit auch nicht mehr wählbar.

Der Wahlausschuss wird am 9. November 2023 in der Geschäftsstelle des VwdA das Wahlergebnis feststellen. Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt in den Januar-Ausgaben der Deutschen Architektenblätter (Ausgabe Baden-Württemberg, Hamburg, Schleswig-Holstein) und dem Deutschen Ingenieurblatt (Ausgabe Schleswig-Holstein) sowie auf der Internetseite des VwdA.

Der Wahlausschuss

Das Wählerverzeichnis

wird in das digitale Mitgliederportal des VwdA eingestellt und ist vom 1. Juni bis zum 31. Juli 2023 in der Geschäftsstelle des VwdA zu den Geschäftszeiten einsehbar.

Versorgungswerk der Architektenkammer Baden-Württemberg
Danneckerstraße 52
70182 Stuttgart

Geschäftszeiten:

Mo bis Do, 9 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr, Fr 9 bis 12 Uhr

Wahlvorschläge und Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wahlvorschläge sind bis spätestens 31. Juli 2023 schriftlich einzureichen. Wer eine Eintragung im Wählerverzeichnis für unrichtig hält, kann bis zum 31. Juli 2023 Einspruch einlegen. Entscheidend ist der Posteingang.

Versorgungswerk der Architektenkammer
Baden-Württemberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Postfach 1273
21504 Glinde

Formular zur Einreichung von Wahlvorschlägen:

 www.vwda.de/wahlvorschlag/

Wahlvorschläge müssen den Vorgaben des § 7 der Wahlordnung entsprechen:

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann für die Wahl zur Vertreterversammlung nominiert werden, sofern der Wahlvorschlag von drei Wahlberechtigten unterstützt wird.
- (2) Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen oder unterstützen. Wahlberechtigte können nur Kandidaten aus derselben Architektenkammer bzw. Architekten- und Ingenieurkammer vorschlagen oder unterstützen, der sie selbst angehören.
- (3) Wahlvorschläge können bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats vor Beginn der Wahlzeit schriftlich beim Wahlausschuss eingereicht werden.
- (4) Ein Wahlvorschlag darf bis zu zwei Kandidaten enthalten und muss folgende Angabe der Kandidaten enthalten: Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Postanschrift. Es sind ferner die Namen, Vornamen und Postanschriften der die Kandidatur Unterstützenden aufzuführen. Die Unterstützung der Kandidatur ist jeweils durch eigenhändige Unterschrift zu bekunden.
- (5) Von den Kandidaten ist eine Erklärung mit folgendem Inhalt beizufügen:
 1. Einverständnis zur Kandidatenvorstellung auf der Homepage des VwdA,
 2. Einverständnis mit der Wahlaufstellung und Bestätigung, im Fall der Wahl, die Wahl anzunehmen,
 3. Bestätigung, dass sie wählbar sind und kein Fall von § 5 Abs. 3 der WahlO vorliegt.
- (6) Auf jedem Wahlvorschlag ist der Tag des Eingangs bei der Geschäftsstelle zu vermerken. Wahlvorschläge, die nach Ablauf der gesetzten Frist eingehen, werden vom Wahlausschuss nicht berücksichtigt.
- (7) Wahlvorschläge, die gegen die Absätze 1-6 verstoßen sind ungültig.